



## INHALTSVERZEICHNIS

### EXPORTKREDITGARANTIEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

#### DECKUNGSPRAXIS

- 1 OECD: Einfachere Prämienermittlung
- 2 OECD: Neue Sustainable Lending-Leitlinien

### INVESTITIONSGARANTIEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- 3 Bund grundsätzlich wieder zur Übernahme von Investitionsgarantien für Projekte auf den Philippinen bereit
- 4 IMA stimmt Deckung für Projekt in Honduras zu
- 5 Indien erwägt Kündigung des Investitionsförderungs- und -schutzvertrags

## EXPORTKREDITGARANTIEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

### ► Hermesdeckungen

#### OECD: EINFACHERE PRÄMIENERMITTLUNG

Die OECD-Länder haben sich auf einen einfacheren Markttest zur Prämienermittlung für Länder der Kategorie 0, EU und OECD-Hocheinkommensländer, verständigt. Maßgeblich ist künftig das von der OECD zur Verfügung gestellte Berechnungsmodell (TCMB). Exporteure und Banken werden durch das neue Verfahren insofern entlastet, als dass sie keine Marktdaten mehr beibringen müssen. Das neue System sieht unter anderem folgende Punkte vor:

- ▶ OECD-weit werden marktnahe Regelprämiensätze eingeführt, die anhand eines Index des internationalen Anleihenmarktes ermittelt werden. Das entsprechende Berechnungsmodell stellt die OECD zur Verfügung und wird einmal pro Jahr aktualisiert.
- ▶ Die Entgeltermittlung orientiert sich künftig stärker an externen Ratings. Verfügt ein Käufer über eine Bewertung von einer der zugelassenen Rating-Agenturen (z.Zt. Standard & Poors, Moody's und Fitch), dient dieses als Referenzgröße. Liegt kein Rating des Käufers vor, orientiert sich die Einstufung am Rating des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat.
- ▶ Für Projektfinanzierungen gelten Sonderregelungen. Soweit kommerzielle Tranchen von mindestens 25 Prozent vorliegen, werden diese für einen Marktvergleich herangezogen.
- ▶ Für Flugzeug- und Schiffsgeschäfte gelten weiterhin besondere Regelungen.

Das neue Verfahren tritt zum 1. Februar 2017 in Kraft.



## OECD: NEUE SUSTAINABLE LENDING-LEITLINIEN

Die Exportkreditgruppe der OECD hat im November eine Neufassung der OECD-Sustainable Lending-Leitlinien verabschiedet. Die Leitlinien dienen dazu, eine Überschuldung von Niedrigeinkommensländern zu verhindern und beziehen sich ausschließlich auf Geschäfte mit öffentlichen Bestellern, die eine Kreditlaufzeit von mehr als einem Jahr haben

Die Regelung betrifft jene 70 Länder, die Schwierigkeiten haben, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren, und für die Kreditlinien des Armutsbekämpfungsfonds- und Wachstumsfonds des IWF zur Verfügung stehen.

Die neue Regelung ist dank ihrer einfacheren und deutlich übersichtlicheren Struktur ein Schritt zur weiteren Komplexitätsreduktion. Die Auswirkungen auf Hermesdeckungen sind lediglich technischer Natur. Die bestehende Bearbeitungs- und Entscheidungspraxis bleibt unverändert.

## INVESTITIONSGARANTIE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

### ► Direktinvestitionen Ausland

## BUND GRUNDSÄTZLICH WIEDER ZUR ÜBERNAHME VON INVESTITIONSGARANTIE FÜR PROJEKTE AUF DEN PHILIPPINEN BEREIT

Ein früherer Schadensfall, der eine Deckungssperre für die Übernahme von Investitionsgarantien für Investitionen auf den Philippinen ausgelöst hatte, ist beigelegt. Dies hat zur Folge, dass der Bund nunmehr grundsätzlich wieder Investitionen auf den Philippinen absichern kann. Die erforderlichen Rechtsschutzvoraussetzungen sind durch den am 1. Februar 2000 in Kraft getretenen deutsch-philippinischen Investitionsförderungs- und -schutzvertrag gegeben. Der Bund wird bei seiner Entscheidung die aktuelle politische und wirtschaftliche Situation im Land berücksichtigen.

## IMA STIMMT DECKUNG FÜR PROJEKT IN HONDURAS ZU

Der Interministerielle Ausschuss (IMA) für Investitionsgarantien hat in seiner Sitzung Ende November 2016 u. a. einen Antrag für ein Vorhaben in Honduras positiv entschieden. Für dieses Land lagen seit über 30 Jahren keine Anträge zur Beratung vor.

Der IMA hat für die Beteiligung des deutschen Investors an dem Projekt, in dem Baustoffe hergestellt werden, eine vollumfängliche Kapitaldeckung übernommen. Grundlage für die Garantieübernahme ist der bilaterale Investitionsförderungs- und -schutzvertrag, der seit dem 27. Mai 1998 zwischen Deutschland und Honduras besteht.



## INDIEN ERWÄGT KÜNDIGUNG DES INVESTITIONSFÖRDERUNGS- UND -SCHUTZVERTRAGS

Das Außenministerium der Republik Indien erwägt, das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zu kündigen, um das Abkommen neu zu verhandeln. Es ist nicht auszuschließen, dass der Investitionsförderungs- und -schutzvertrag (IFV) zum 3. Juni 2017, eventuell sogar bereits zum 25. April 2017 außer Kraft tritt.

Für Investitionen, die vor einem möglichen Außerkrafttreten des Vertrags getätigt wurden, würde der IFV für 15 Jahre fortgelten. Neuinvestitionen nach diesem Zeitpunkt wären aber nicht mehr geschützt, bis das Freihandelsabkommen zwischen der EU, den Mitgliedsstaaten und der Republik Indien in Kraft tritt, über das die EU-Kommission derzeit mit der indischen Regierung verhandelt. Ob und ggf. in welchem Umfang Investitionen nach einer möglichen Kündigung des IFV auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsordnung gedeckt werden können, wird der Ausschuss zu gegebener Zeit erörtern.



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES



Herausgeber:

Euler Hermes Aktiengesellschaft für die Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland. PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Investitionsgarantien der Bundesrepublik Deutschland und UFK-Garantien der Bundesrepublik Deutschland.

Redaktion AGA-Report; Informationen nach bestem Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Übernahme von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete.

Spezielle Mittelstandsberatung erhalten Sie unter:  
Tel. +49 (0) 40/88 34 - 90 10 (Exportkreditgarantien)  
Tel. +49 (0) 40/88 34 - 94 54 (Investitionsgarantien)

Bei weiteren Fragen und Anregungen zum AGA-Report sprechen Sie bitte die Redaktion an:

Tel. +49 (0) 30/20 94 - 53 18